

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 3

Artikel: Verjährbarkeit und Umfang des Rückerstattungsanspruchs einer
Armenbehörde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die genaue Aufteilung in gelernte und ungelernete Arbeitskräfte ist auf Grund der gemachten Angaben zwar nicht durchführbar. Hingegen ist doch festzustellen, und die Erfahrung bestätigt dies, daß Berufsleute, also solche, die irgend etwas gelernt haben, sich im Leben besser oben halten können und viel weniger der Armenpflege zur Last fallen, als ungelernete Arbeiter und Handlanger. Hier wiederum gelangt man nicht nur, um von den vorbeugenden Mitteln zu reden, in das Gebiet der Berufswahl, sondern auch zur tatkräftigen Unterstützung geeigneter junger Leute, die wohl die Fähigkeit besitzen würden, einen Beruf zu erlernen, hingegen nicht die Mittel, um sich dies leisten zu können.

Die Schweiz stellt sich mit ihren verworrenen rechtlichen Verhältnissen auf dem Gebiete der Armenpflege kein lobendes Zeugnis aus, und man darf, auch ohne fanatischer Anhänger der Frauenbewegung zu sein, doch vermuten, daß manche der gesetzlichen Maßnahmen geschaffen wären, die die Armengenössigkeit verhindern oder erschweren könnten, wenn die Frau im öffentlichen Leben mehr mitzureden hätte. Es sei nur an die Alkohol- und Tuberkulosegesetzgebung erinnert, um zwei nächstliegende Beispiele zu erwähnen.

Es liegt in der Aufgabe unserer Zeit, den Kreis der „Armengenössigen“ nach Möglichkeit zu vermindern, und zwar dadurch, daß die Verhältnisse so beschaffen werden, daß die bewußte psychologische Grenze der Armut nur noch von wenigen und aus Selbstverschulden erreicht werden kann.

Verjährbarkeit und Umfang des Rückerstattungsanspruchs einer Armenbehörde.

(Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 5. Oktober 1928 und des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1928.)

I. Ein seit 1914 pensionierter, am 11. April 1928 verstorbener Lehrer war durch die Bürgerliche Waisenanstalt Basel in den Jahren 1856—1864 mit Fr. 2251.45 unterstützt worden, wovon ein Betrag von 937 Fr. in die Zeit vor Erreichung des 16. Altersjahres fiel. Da das amtliche Inventar ein Nachlassvermögen von 66,000 Fr. ergab, verlangte die Inspektion der Bürgerlichen Waisenanstalt die Rückerstattung der gesamten Unterstützung. Einer der vier Erben erhob beim Regierungsrat Einsprache. Der Rückerstattungsanspruch sei verjährt; die Bürgerliche Waisenanstalt habe lange Zeit Gelegenheit gehabt, die Rückforderung gegenüber dem Unterstützten zu dessen Lebzeiten geltend zu machen. Jedenfalls müsse der vor Erreichung des 16. Altersjahres bezogene Unterstützungsbetrag von 937 Fr. nicht zurückerstattet werden, da die in § 7 der Refundationsordnung statuierte Voraussetzung, daß der Unterstützte in außergewöhnlich gute Verhältnisse komme, hier nicht erfüllt sei.

Demgegenüber machte die Bürgerliche Waisenanstalt geltend, daß eine Verjährung nicht in Frage komme, weil sie erst durch das amtliche Inventar erfahren habe, daß der Unterstützte zu Vermögen gelangt sei. Es könne nicht behauptet werden, sie habe das Vorhandensein „merklich besserer Vermögensverhältnisse“ wissen müssen. Da ein Vermögen von 60,000—70,000 Fr. vorhanden sei, müsse von außergewöhnlich guten Verhältnissen gesprochen werden, und es könne des-

halb eine Befreiung von der Rückerstattung für Aufwendungen, die vor dem 16. Altersjahr des Unterstützten erfolgten, nicht beansprucht werden.

II. Der Regierungsrat wies die Klage im Sinne der Erwägungen wie folgt ab:

1. Nach § 13 des Armengesetzes werden Streitigkeiten über Rückerstattungsansprüche der Armenbehörden vom Regierungsrat entschieden. Somit ist die Zuständigkeit des Regierungsrates gegeben.

2. In bezug auf die Verjährungseinrede ist zu bemerken, daß die 10jährige Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, wo die Armenbehörde vom Vorhandensein der Voraussetzungen für den Rückerstattungsanspruch Kenntnis erhält oder wenigstens Kenntnis haben sollte. Der Kläger ist aber nicht in der Lage, den Nachweis dafür zu erbringen, daß die Waisenanstalt vor der Inventaraufnahme das Vorhandensein eines größeren Vermögensbetrages Kenntnis hatte. Die Waisenanstalt hatte keine Veranlassung, auf Grund von § 12 des Armengesetzes zu Lebzeiten des Unterstützten einen Rückerstattungsanspruch zu erheben, weil sie nicht wußte, daß „merklich bessere Vermögensverhältnisse“ eingetreten waren. Es kann ihr auch nicht entgegengehalten werden, daß ihr diese Tatsache hätte bekannt sein müssen, weil es über den Rahmen ihrer Pflichten hinausginge, fortwährend die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der von ihr früher unterstützten Personen zu verfolgen. Die Verjährungsfrist beginnt deshalb erst im April 1928, d. h. nach Kenntnis des Erbschaftsinventars, und ist somit zurzeit noch nicht abgelaufen.

3. Dagegen fragt es sich, ob die ganze Rückerstattungsforderung geltend gemacht werden kann, oder ob ein Betrag von 937 Fr. in Abzug zu bringen ist, weil die Unterstützung teilweise geleistet worden war, bevor der Unterstützte das 16. Altersjahr zurückgelegt hatte. Es sei zunächst festgestellt, daß sich die Inspektion der Bürgerlichen Waisenanstalt bei ihrem Entscheide durchaus im gesetzlichen Rahmen bewegte; denn nach § 12 des Armengesetzes steht den Bürgergemeinden, wenn die von ihnen unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen oder beim Tode Vermögen hinterlassen, das Recht zu, Rückerstattung der Unterstützung zu verlangen, und zwar in vollem Umfange. Nun beruft sich der Kläger auf § 7 der Refundationsordnung der bürgerlichen Fürsorgeanstalten der Stadt Basel vom 19. Oktober 1926, worin die bürgerlichen Armenanstalten auf gewisse, ihnen gemäß Armengesetz zustehende Forderungen freiwillig verzichtet haben. Nach dieser Refundationsordnung hängt die Entscheidung über die Höhe der Rückerstattung davon ab, ob von „außergewöhnlich guten Verhältnissen“ gesprochen werden kann. § 7 der zitierten Verordnung lautet nämlich: „Für ergangene Unterstützungs-, Verpflegungs- und Erziehungskosten einer Person bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr soll, vorbehaltlich § 5, vom Unterstützungsempfänger Rückerstattung nur dann verlangt werden, wenn er in außergewöhnlich gute Verhältnisse kommt.“

Bei der Einführung dieser Bestimmung bestand die Meinung, es solle für Unterstützungskosten, die bis zum 16. Altersjahr geleistet werden, überhaupt keine Rückerstattung mehr erfolgen, es sei denn, daß ein besonders großes Vermögen vorhanden sei, so daß der Verzicht auf eine Rückerstattung schlechthin unverständlich wäre. Der Begriff „außergewöhnlich gute Verhältnisse“ ist deshalb möglichst weitherzig zu interpretieren. Ein Vermögensbetrag von 60,000 Fr. kann aber nicht als „außergewöhnlich“ hoch bezeichnet werden. Dazu kommt, daß auch die finanziellen Verhältnisse der Erben mitzubewerücksichtigen sind. Nach § 6 der Re-

fundationsordnung ist auch bei Rückstattungsansprüchen für nach dem 16. Altersjahr gewährte Unterstützung nur dann eventuell voller Ersatz zu verlangen, wenn keine Erben in direkter Linie oder kein überlebender Ehegatte vorhanden sind. Wird also schon da auf die Erben Rücksicht genommen, so soll dies sinngemäß in erhöhtem Maß der Fall sein bei Rückstattungen nach § 7. Nun entfällt auf jedes der vier Kinder des Unterstützten ein Erbteil von zirka 16,000 Franken, also gewiß kein so großer Betrag, daß eine Beschränkung des Rückstattungsbetrages unangebracht wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, daß die Inspektion der Bürgerlichen Waisenanstalt in ihrem Entscheide einen etwas engen Maßstab angewandt hat. Da aber ihr Entscheid die gesetzlichen Vorschriften nicht verletzt, weil diese den Rückstattungsanspruch im vollen Betrage der geleisteten Unterstützung zulassen, und es sich bei der Auslegung von § 7 der Refundationsordnung um eine Ermessensfrage handelt, ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Klage gutzuheißen. Immerhin empfiehlt er der Inspektion der Bürgerlichen Waisenanstalt, ihren Entscheid auf Grund vorstehender Darlegungen erneut in Erwägung zu ziehen.

III. Das Verwaltungsgericht gelangte zur teilweisen Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

Ueber die Frage der Verjährbarkeit von Ersatz- und Rückforderungsansprüchen hat sich das Verwaltungsgericht schon mehrfach dahin ausgesprochen, daß solche Forderungen als bedingt der Verjährung nach Art. 127 ff. O.R. unterliegen und ihre Fälligkeit im Zeitpunkt der Erfüllung der Bedingung eintritt, also frühestens dann, wenn die Behörde Kenntnis davon erhält, daß der Unterstützte in merklich bessere Vermögensverhältnisse gekommen ist, oder beim Tode Vermögen hinterläßt. Die Waisenanstalt will erst durch die Inventaraufnahme über das Vermögen des verstorbenen Unterstützten unterrichtet worden sein. Der Rekurrent behauptet jedoch, sie habe lange vorher schon Kenntnis davon erlangt; dafür geht aus den Akten nichts hervor. Es fragt sich daher, ob dem Wissen das Wissenmüssen gleichzustellen ist. In den beiden von den Parteien angerufenen Entscheiden hat sich das Verwaltungsgericht hierüber nicht grundsätzlich geäußert, sondern die Frage offen gelassen, weil damals die tatsächlichen Voraussetzungen mangelten. Die Urteile kommen darum für den vorliegenden Fall jedenfalls nicht in der ihnen vom Rekurrenten gegebenen Bedeutung in Betracht, daß nämlich die Bürgerliche Waisenanstalt eine, wenn auch auf Stichproben beschränkte Pflicht treffe, die Vermögensverhältnisse ehemals Unterstützter zu überwachen. Das ginge erheblich über ihren normalen Pflichtenkreis hinaus; sie hat nicht dieselbe Stellung, wie der private Gläubiger gegenüber seinem Schuldner. Es muß genügen, daß, wenn sich erhebliche Anhaltspunkte für den Bestand des Rückforderungsanspruches ergeben, die Behörde verpflichtet ist, sich darüber Klarheit zu verschaffen; veräußert sie es, so muß sie die Unterlassung mit ihren Folgen gegen sich gelten lassen. Das trifft aber in casu nicht zu. Die Stellung des Unterstützten als Lehrer, seine nachherige Pensionierung, sowie die Angabe steuerbaren Vermögens sind Tatsachen, deren Kenntnis außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges der Bürgerlichen Waisenanstalt stand und daher eine Prüfungspflicht für sie nicht begründete. Daraus folgt, daß die Forderung erst 1928 fällig geworden und heute noch nicht verjährt ist. Das Hauptbegehren des Rekurrenten ist somit abzuweisen.

Dagegen ist sein Eventualstandpunkt zu schützen. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Bedeutung § 7 der Refundationsordnung anzuwenden ist, han-

delt es sich nicht nur um eine Ermessensfrage, sondern gleichzeitig um die Festsetzung einer dem Rekurrenten aufzuerlegenden Leistung. Damit ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Ueberprüfung der Entscheidung des Regierungsrates begründet (§ 8 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege). Nach § 7 der angeführten Verordnung soll die Rückerstattung für ergangene Unterstützungs-, Verpflegungs- und Erziehungskosten einer Person bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr vom Unterstützungsempfänger nur dann verlangt werden, wenn er in außergewöhnlich gute Verhältnisse kommt. Das ist hier nicht der Fall. Nach der heutigen allgemeinen Verkehrs- und Lebensanschauung begründet der Besitz eines Vermögens von 66,000 Fr. noch nicht diese verlangte Ausnahmestellung, wie der Regierungsrat übrigens anerkennt, so daß der vom Rekurrenten verlangte Abzug von 937 Fr. berechtigt ist. Die Rückforderung wird daher von Fr. 2251.45 auf Fr. 1314.45 ermäßigt.

Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 4. Oktober 1928 i. S. Reber-Fries gegen Luzern.

Art. 370 Z.G.B.: „Mißwirtschaft“.

Nach Art. 370 Z.G.B. ist wegen Mißwirtschaft zu entmündigen, wer durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung sich und seine Familie der Gefahr einer Notlage oder der Verarmung aussetzt und der Fürsorge bedarf. Unter „Vermögensverwaltung“ ist aber nicht nur die Verwaltung (Verwendung) eines vorhandenen Vermögens, sondern auch die Art und Weise, wie der Betreffende seine Einkommensverhältnisse gestaltet, zu verstehen. Wer aus Energielosigkeit, Leichtfertigkeit oder ähnlichen Gründen nicht imstande ist, sich die nötigen Subsistenzmittel zu verschaffen, setzt sich und seine Familie ebensosehr der Not und Verarmung aus und ist ebenso fürsorgebedürftig, wie wenn er ein vorhandenes Vermögen nicht richtig zu verwenden versteht. In beiden Fällen ist der drohenden Gefahr durch Bevormundung entgegenzutreten, wenn dies auf anderem Wege nicht wirksam geschehen kann.

Schweiz. Bund und Kantone haben im Jahre 1928 112 schweizerische Hilfsgesellschaften im Ausland mit 40,800 Fr. unterstützt. Am meisten erhielten die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5500 Fr., und der schweizerische Unterstützungsverein für Ungarn in Budapest: 2000 Fr. Außerdem wurden zehn schweizerischen Asylen im Auslande Beiträge in der Höhe von 21,500 Fr. gewährt, z. B. dem Asile suisse des Vieillards in Paris 5000 Fr., dem Home suisse in Paris 3600 Fr. und dem Home suisse in Wien 3500 Fr. Endlich wurde auch eine ganze Anzahl ausländischer Asyle und Spitäler mit 11,500 Fr. subventioniert. Total dieser Beiträge 73,800 Fr. W.

Aargau. Das neue Armengesetz. Ein Jubiläum eigener Art könnte der Aargau begehen: Unser Armengesetz weist das ehrwürdige Alter von 125 Jahren auf! Wenn es auch für die Weitficht des Gesetzgebers des damals kaum aus der Taufe gehobenen jungen Kantons spricht, daß dieses Gesetz diese lange Periode hindurch genügen konnte, so versteht sich doch andererseits, daß diese Ord-